

# Merkblatt für Ärztinnen und Ärzte ohne ärztliche Tätigkeit 2025

## Bezug von Arbeitslosengeld I

Beziehen Sie Arbeitslosengeld I, übernimmt die Agentur für Arbeit auf Antrag die Beiträge zur Ärzteversorgung Sachsen-Anhalt. Voraussetzung hierfür ist eine gültige Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung.

## Bezug von Krankengeld und Verletztengeld

Beziehen Sie Krankengeld von Ihrer gesetzlichen Krankenversicherung, übernimmt diese auf **Ihren Antrag** den Trägeranteil der Beiträge zur Ärzteversorgung Sachsen-Anhalt. Der geringere Versicherungsteil ist von Ihnen zu zahlen. Insgesamt sind Beiträge in der Höhe zu zahlen, wie sie an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten wären.

Beziehen Sie Verletztengeld, sind die Vereinbarungen weitgehend mit dem Krankengeldbezug identisch. Bei privat krankenversicherten Verletztengeldbeziehern ist der Antrag beim Unfallversicherungsträger zu stellen. Die Auszahlung erfolgt bei privat Versicherten durch den Unfallversicherungsträger oder durch die generalbeauftragte Krankenkasse.

## Erziehung eines Kindes

Sind Sie in Mutterschutz oder in Elternzeit und haben keine Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit, führen wir Ihre Mitgliedschaft (längstens bis zum vollendeten dritten Lebensjahres des Kindes) bei vollem Versicherungsschutz beitragsfrei.

Voraussetzung ist die Übersendung der Geburtsurkunde Ihres Kindes.

## Beitragsfreiheit

Haben Sie keine Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit, wird Ihre Mitgliedschaft beitragsfrei geführt.

Wir empfehlen Ihnen, wenigstens den 3/10-Beitrag (449,19 EUR monatlich) zu entrichten. Tritt in einer beitragsfreien Zeit ein Versorgungsfall ein, werden die Renten nur nach den tatsächlich geleisteten Beiträgen berechnet und sind entsprechend gering. So fällt bei Mitgliedern, die vor dem 01.07.2005 eingetreten sind, die Bewertung der Grundjahre weg. Für alle Mitglieder gilt: Zahlen Sie fortlaufend wenigstens den 3/10-Beitrag, wird im Versorgungsfall davon ausgegangen, dass der Durchschnitt der bis zum Eintritt des Versorgungsfalles geleisteten Beiträge bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres weitergezahlt worden wäre. Hierdurch ergibt sich eine günstigere Rentenanwartschaft.

## **Beitragszahlung**

Als Mitglied der Ärztekammer Sachsen-Anhalt können Sie auf Antrag den 3/10-Beitrag (449,19 EUR monatlich) zahlen.

Die Beiträge sind von Ihnen durch die Teilnahme am Lastschriftverfahren zu zahlen (§ 42 Absatz 2 Alterssicherungsordnung). Hierfür verwenden Sie bitte unser SEPA-Lastschriftmandat. Der Beitragseinzug erfolgt um den 10. des Folgemonats.

## **Besonderheit für freiwillige Mitglieder**

Als freiwilliges Mitglied der Ärzteversorgung Sachsen-Anhalt sind Sie zu einer durchgehenden Beitragsentrichtung von wenigstens des 3/10-Beitrags (449,19 EUR monatlich) verpflichtet.

Erziehen Sie ein Kind, welches das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, entfällt die Beitragsverpflichtung. Für eine beitragsfreie Mitgliedschaft schicken Sie uns bitte die Geburtsurkunde Ihres Kindes.